

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und der

**JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH,
Plantage 24, 28215 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 und 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH, Differenzierte Soziale Hilfen (DSH), Plantage 24, 28215 Bremen, - im folgenden Einrichtungsträger genannt- in der **Inobhutnahme** für Kinder und Jugendliche, Neuenlander Straße 19a, 28199 Bremen, erbringt, die einen Anspruch haben auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII, sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen der befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistungen der Inobhutnahme werden gesamtheitlich durch die Notaufnahme und dem befristeten Übergangswohnen erbracht (Systemplatz).

Die Leistungsbeschreibungen des Einrichtungsträgers für die Notaufnahme und das befristete Übergangswohnen sind in der Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Die Inobhutnahme steht männlichen Kindern und Jugendlichen, die sich in akuten Not- und Krisenlagen befinden, ab 12 Jahren bis zur Volljährigkeit zur Verfügung,. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt kurzfristig und unmittelbar zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Die Inobhutnahme steht auch für sich daran anschließende befristete vorübergehende stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII zur Verfügung

2.3 Die Kapazität beträgt insgesamt 9 Plätze. Der Berechnung des Systementgelts liegt ein Auslastungsgrad von 80 % zugrunde.

2.4. Personelle Ausstattung

In der Inobhutnahme ist ständig ein/e Mitarbeiter/in anwesend. Die Betreuung ist rund um die Uhr sichergestellt.

Für die Erziehung und Betreuung stehen für die Inobhutnahme-Systemplätze 7,15 Stellenvolumen (erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen in Ausnahmefällen zur Ergänzung auch erfahrene Erzieher/innen) zur Verfügung. Die Nachtdienste und Nachtbereitschaften werden durch erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen, Erzieher/innen und in Ausnahmefällen durch kompetente Studenten der Sozialpädagogik/Psychologie sichergestellt. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt nicht enthalten.

2.6 Leistungsbeschreibung

Siehe hierzu Anlage 1 zur Vereinbarung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3. Leistungsentgelt

3.1 Ab 01.01.2019 beträgt die **Gesamtvergütung**

241,63 € pro Person/täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** von

230,73 € pro Person/tgl. ,

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 2) zu entnehmen.

3.2. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.3. Bei vorübergehender Abwesenheit des Inobhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weiter gezahlt; die Inobhutnahmeeinrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freigehalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

4. Geltungsdauer

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2019 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

4.2. Werden die Leistungen und Vergütungen der Systemplätze (Inobhutnahme / befristete Hilfen, Übergangsplätze) durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und /oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

4.3 Die Belegungszahlen sind monatlich bei der Senatorin für Soziales, Kinder Jugend und Frauen, Referat 14, aufzugeben.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikobeteiligung folgender Erlösausgleich vereinbart.

- belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Wird nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes keine neue Entgeltvereinbarung abgeschlossen, gilt das Verfahren für den Erlösausgleich auch für die Zeit ab 01.01.2020

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlung- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

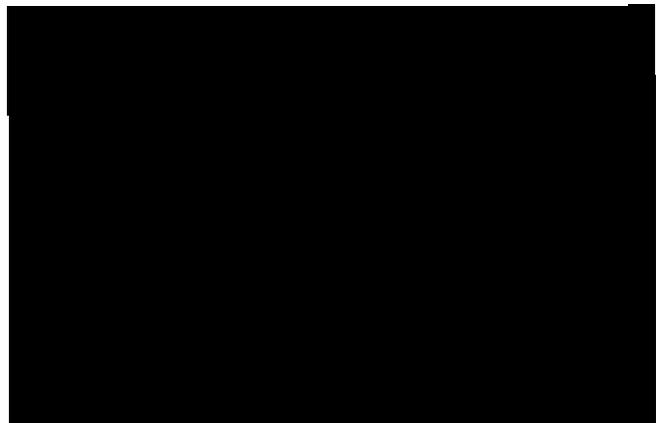
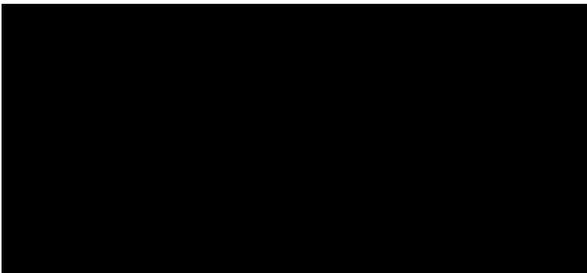
Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs.3 Sätze 1 und 2 des Landesrahmenvertrages nach § 78 SGB VIII vom 15. November 2001 werden durch die vorstehende Regelung während der Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Dezember 2018



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlage 1

Systemplätze Inobhutnahme Neuenlanderstraße

Leistungsbeschreibung

Der Träger

JUS - Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH

Plantage 24

28215 Bremen

☎ 0421 – 244 14 53

☎ 0421 – 244 14 56

✉ info@jus-bremen.de

Die Einrichtung

Systemplätze Inobhutnahme

Notaufnahme gem. § 42 SGB VIII sowie Befristete Hilfen § 34 SGB VIII

Neuenlander Straße 19 a

28199 Bremen

☎ 0421 - 59 42 42

☎ 0421 - 50 67 77

✉ fs@jus-bremen.de

Weitere Tätigkeitsfelder des Trägers:

- ☛ **Soziale Trainingskurse (STK) gem. § 10 JGG**
- ☛ **Fachstelle Gemeinnützige Arbeit** (Vermittlung und Betreuung von jungen Menschen, die vom Jugendgericht zu Arbeitsweisungen gem. § 10 JGG verurteilt werden)
- ☛ **Bremer Maulwürfe** (Pflege, Gestaltung und Instandhaltung von Spielplätzen, diverse handwerkliche Arbeiten für gemeinnützige Organisationen)
- ☛ **Integrations-Jobs U25 und U 65** (Arbeits- u. Qualifizierungsangebote für ALG II-Empfänger)
- ☛ **MOBile** Verselbstständigungshilfen gem. §§ 27,34,41 SGB VIII
- ☛ **Betreutes Jugendwohnen** gem. §§ 27,34,41 SGB VIII sowie § 67 ff SGB XII
- ☛ **Erziehungsbeistandschaft** gem. § 30 SGB VIII

1. Art des Angebots

1.1 Allgemeine Beschreibung

Vollstationäres Hilfeangebot für männliche Kinder und Jugendliche, die sich in akuten Krisen befinden und den Schutz bzw. die Betreuung in einer Kriseneinrichtung benötigen. Der Zugang zur Inobhutnahme kann erfolgen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

- eine schwerwiegende und dringende Gefahr für das Kindeswohl die Inobhutnahme erfordert und
- die Personenberechtigten einverstanden sind oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Aufnahme in die Inobhutnahme wird entweder durch die regional zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Amt für Soziale Dienste sowie außerhalb der Arbeitszeiten des Amtes auch durch den Kinder- und Jugendnotdienst eingeleitet.

1.2 Kapazität

Die Einrichtung verfügt über eine Gesamtkapazität von 9 Plätzen. Darin enthalten ist 1 Außenplatz in einer Differenzierungswohnung für ältere Jungen, die in der Einrichtung aufgrund ihres aggressiv-problematischen Verhaltens den Mitbewohnern und/oder den MitarbeiterInnen gegenüber zu scheitern drohen oder gescheitert sind. Der Berechnung des Leistungsentgeltes liegt ein Auslastungsgrad von 80 % zugrunde.

1.3 Altersstruktur

Das Angebot richtet sich an männliche Kinder und Jugendliche im Alter von 14 Jahren bis zu Erlangung der Volljährigkeit. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder ab 12 Jahren aufgenommen werden.

2. Rechtsgrundlage

§ 42 (Inobhutnahme) sowie § 34 (Befristete Hilfe) SGB VIII

3. Allgemeine Zielsetzung

Die Ziele dieses Angebots sind:

- Vorübergehende, vorläufige Unterkunftsgewährung und Betreuung, um die Jungen vor Gefahren und Obdachlosigkeit zu schützen.
- Integration in bestehende Strukturen und Regeln der Einrichtung (Hausordnung etc.)
- Entwicklung einer kooperativen Beziehung zwischen den Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in der Einrichtung und den Kindern/Jugendlichen.
- Kontaktgestaltung zum Case-Management und zu den Erziehungsberechtigten
- Stabilisierung der Jugendlichen und Unterstützung bei einer altersgerechten Lebensführung
- Erhalt bzw. Wiederherstellung eines altersgerechten, geregelten Tages- und Lebensablaufes (in erster Linie Schulbesuch) sowie grundlegender sozialer Verhaltensweisen
- Thematisierung und Problematisierung bei suchtgesteuertem Konsum gesundheitsschädlicher Rauschmittel,
- Einleitung notwendiger Beratungs- und Therapiemaßnahmen in enger Kooperation mit dem Case-Management im AfSD
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Case-Managements im Jugendamt bei der Planung, Gestaltung und Einleitung fremdplatzierender Hilfen
- Begleitung bei ev. Rückführung in die Herkunftsfamilie

4. Personenkreis

In dieses Hilfeangebot können männliche Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die sich in einer besonderen Krisen- bzw. Klärungssituation befinden

Die Merkmale solcher Situationen können schwerpunktmäßig sein (nicht abschließend):

- nicht hinreichend sichergestellte altersgerechte Erziehung und Entwicklungsförderung in der Herkunftsfamilie bzw. im sonstigen sozialen Umfeld
- Vernachlässigung
- Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- Gefährdungen in der Familie, die eine Herausnahme und den Schutz einer Einrichtung erfordern
- Übergriffe des Jungen in der Familie, die eine Herausnahme zum Schutz der anderen Familienmitglieder notwendig machen
- Notwendige pädagogische Intervention, um weitergehende Selbstgefährdung durch Drogen- oder Alkoholmissbrauch einzugrenzen
- Notwendige Klärung unter Zuhilfenahme anderer Fach- und Begleitdienste (Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Fachstelle zur Gewaltprävention, Drogenberatung etc.)

In dieses Hilfeangebot können auch aufgenommen werden:

- junge Suchtmittelgebraucher, -missbraucher
- junge Menschen mit psychischen Störungen

Bei anhaltendem, dauerhaftem Suchtmittelkonsum und /oder gravierenden psychischen Störungen prüft die Einrichtung gemeinsam mit dem zuständigen Case-Management, ob ein Verbleib des jungen Menschen und die damit verbundenen Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Mitbewohner der Einrichtung verantwortbar sind.

In Abstimmung mit dem Case-Management kann die Hilfe für den jungen Menschen im Einzelfall vorzeitig beendet und geeignete Folgemaßnahmen eingeleitet werden.

5. Inhalte der Leistung

5.1 Unterkunft und Raumkonzept

Hierzu gehören:

- Unterkunftsgewährung durch Bereitstellung eines verschließbaren
- Einzelzimmers mit angemessener Grundausstattung und Duschbadbenutzung
- Differenziertes Wohnraumkonzept im Haus für Jugendliche, die eine verstärkte Strukturierung und Begleitung bedürfen
- Eine Außenwohnung als zusätzliche Differenzierung
- Raum zur Freizeitgestaltung mit Tischtennis und Kicker im Keller
- Raum mit PC-Platz für EDV-Arbeiten und zur Internutzung sowie TV
- Kombinationsraum Küche/Aufenthalt mit TV und Playstation
- 2 Waschmaschinen und 2 Trockner für die anfallende Wäsche der Betreuten und der Einrichtung
- Reinigung der Gemeinschaftsräume und Hilfen bei der Reinigung der persönlichen Wäsche der Betreuten
- Separater Telefonanschluss im Hausflur mit der Möglichkeit, persönliche Telefonate zu empfangen

- Reparaturen, Instandhaltung und Renovierung durch den Einrichtungs-techniker
- Werkraum im Keller für kleinere handwerkliche Arbeiten

5.2 Verpflegung

Der Träger stellt eine regelmäßige, ernährungsphysiologischen Grundsätzen entsprechende und altersgerechte Versorgung der betreuten jungen Männer sicher.

Dazu gehören als Standard im Rahmen festgelegter Zeiten:

- Frühstück mit Schul- bzw. Arbeitsverpflegung
- Warmes Mittagessen (durch einen Menübringdienst)
- Abendessen

Zudem wird stets ausreichende Versorgung mit Kalt- und Warmgetränken angeboten. Kleinere Zwischenmahlzeiten/Imbisse sind ebenfalls möglich.

Die den jungen Menschen täglich zustehenden Taschengelder werden durch die Einrichtung in Vorleistung ausgezahlt und zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung

Hierzu gehören:

- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch eine verlässliche Rund-um-die-Uhr-Betreuung
- Gewährung und Sicherstellung von Schutz mit adäquaten Rückzugsmöglichkeiten
- Zuordnung von Fallführung plus Stellvertretung zu jedem einzelnen Betreuten zur Sicherstellung verlässlicher persönlicher Bezüge
- Tagesstrukturierende Maßnahmen
- Intensive Einzelbetreuung von Jugendlichen, die durch Grenzen verletzendes und/oder aggressives Verhalten auffallen
- Intensive Einzelgespräche zur Erörterung der Lebenssituation und der persönlichen Perspektiven
- Vorgabe klarer, eindeutiger und transparenter Regeln mit nachvollziehbarer Grenzsetzung sowie eindeutiges Handeln bei Grenz- und Regelverletzungen
- Wahrnehmung und Förderung vorhandener persönlicher Ressourcen, positive Verstärkung auch kleinster persönlicher Fortschritte (Belobigung, Ansporn etc.)
- Hilfestellung bei der Kontaktpflege zu den Eltern und sonstigen wichtigen Bezugspersonen
- Anleitung und Begleitung zur Bewältigung der Alltagssituation
- Hilfestellung bei der Pflege des eigenen Wohnbereichs und der persönlichen Sachen
- Hilfen bei der Gesundheitsvorsorge und Körperpflege
- Unverzügliche Kontaktaufnahme zur zuständigen Schule
- Bei Notwendigkeit: Begleitung bei der Kontaktaufnahme mit der Schule sowie der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle
- Hilfen bei den Hausaufgaben
- Kontaktaufnahme und Begleitung zu beratenden Komplementärdiensten (JUPS, KiPsy, Drogenberatung etc.)
- Bei Notwendigkeit: Begleitung zu Polizei- und Gerichtsterminen
- Mitwirkung an der Rückführung in die Ursprungsfamilie bzw. außerfamiliäre Systeme z.B. durch EB Maßnahmen

5.4 Tagesstrukturierung

Alle Bewohner der Inobhutnahme unterliegen als Minderjährige im Grundsatz der Schulpflicht. In den Fällen, in denen die schulische Situation noch ungeklärt ist, weil aktuell (noch) kein Schulplatz vorhanden ist oder aus unterschiedlichsten Gründen eine Beschulung nicht erfolgen kann (z. B. wg. zeitweiliger Suspendierung vom Unterricht), gewährleistet die Einrichtung eine übergangsweise organisierte Tagesstrukturierung an, die primär am Vormittag stattfindet.

Explizit berücksichtigt bei der Tagesstrukturierung werden die Jugendlichen, die in der Außenwohnung untergebracht sind. Da sie nicht in den Tagesablauf der Einrichtung eingebunden sind, brauchen sie besondere Unterstützung bei der Tagesstrukturierung.

Für die Jugendlichen kann die Strukturierung einfache und anspruchslose Beschäftigung im Haus sein (Reinigungs- und Einkaufshilfen) oder die pädagogisch begleitete Mitarbeit bei den sog. *Bremer Maulwürfen*, die Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Bewirtschaftung von Spielplätzen sowie im Bereich Renovierung und Instandhaltung haben.

Im Einzelfall kann auch die qualifizierte Begleitung beim Schulbesuch oder anderer außerschulischen Maßnahmen erfolgen.

Aus der Erfahrung, dass einzelne Bewohner mit ihrer freien Zeit manchmal außer fernsehen wenig sinnvolles anzufangen wissen und deshalb auch kaum das Haus verlassen, bietet die Einrichtung darüber hinaus nachmittags und/oder an einem Wochenende Freizeittätigkeiten an, die sich an den Interessen der Jungen orientieren.

6. Personelle Ausstattung

Die fachliche Leitung wird durch eine/n erfahrenen Sozialpädagogen/in bzw. Sozialarbeiter/in sichergestellt.

Bedingt durch die in der Regel gravierenden Problemlagen, die die betreuten Jungen aufweisen und den damit verbundenen hohen fachlichen Anforderungen, erfolgt die Fallsteuerung/Betreuung durch erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen. In Ausnahmefällen können zur Ergänzung auch erfahrene Erzieher/innen beschäftigt werden. Insgesamt stehen der Einrichtung 7,15 Stellen inkl. Vertretung zur Verfügung.

Darin enthalten sind eine halbe Stelle, für den Bereich Tagesstrukturierung und freizeitpädagogische Aktivitäten und eine halbe Stelle für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten, die durch aggressives und Grenzen verletzendes Verhalten auffallen und sich und andere Jugendliche gefährden. Ferner sind die Nachtdienste und Nachtbereitschaften mit 1,71 VZ Stellen inkl. Vertretung darin enthalten.

Der Nachtbereitschaftsdienst wird durch erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen, Erzieher/innen und in Ausnahmefällen auch durch kompetente Studenten/innen der Sozialpädagogik/Pädagogik/Psychologie sichergestellt.

Für den gesamten sog. Overheadbereich (Koordination; Fachberatung; Geschäftsführung; Verwaltung) ist 1 Stelle vorgehalten.

Für die Reinigung der Einrichtung steht eine 0,44 Stelle und für den Bereich Haustechnik/Hausmeister eine 0,4 Stelle zur Verfügung.

7. Umfang der Leistung

Die Betreuung in der Einrichtung wird an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr verlässlich sichergestellt.

8. Pädagogische Sachmittel

Die Einrichtung hält adäquates, altersgerechtes Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial bereit bzw. kann es nach Notwendigkeit umgehend beschaffen.

9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung

Die Einrichtung entspricht den Anforderungen der Bau- und Heimaufsicht. Sie hält für die Betreuung die entsprechenden Wohn- und Funktionsräume in angemessener und altersentsprechender Ausstattung vor und sorgt auch für die notwendige zeitnahe Instandhaltung.

Die Ausstattung der Büros entspricht dem üblichen Standard und ist mit moderner Kommunikationstechnik und ergonomischem Mobiliar ausgestattet.

Die Einrichtung verfügt über einen PKW für kleinere Transporte.

Der separate Nachtbereitschaftsraum ist zudem sach- und fachgerecht mit einem Schlafsofa und ausreichenden Schränken für die Nachtbereitschaftskräfte versehen.

10. Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung

10.1 Strukturqualität

Den geschäftsführenden Bereich verantworten zwei der drei Geschäftsführer gemeinschaftlich, für den fachlichen Bereich die pädagogische Leitung.

Die Ziele und die Standards der Einrichtung werden in jährlich stattfindenden Fachtagen zwischen Leitung und Geschäftsführung unter Beteiligung der Fachkräfte der Einrichtung besprochen und festgelegt. Nach Möglichkeit werden diese Fachtage durch externe Fachkräfte begleitet.

Wöchentlich finden verbindliche Dienstbesprechungen der Fachkräfte unter Beteiligung der fachlichen Leitung der Einrichtung statt.

Supervision wird durch externe SupervisorInnen sichergestellt.

Zur Durchführung der Arbeit in der Einrichtung wird regelmäßig ein verbindlicher Dienstplan erstellt, der alle Arbeitsbereiche berücksichtigt.

Ein Extrateam stellt die Nachtdienste bzw. Nachtbereitschaftsdienste in der Einrichtung entsprechend des Rahmendienstplanes sicher. Die monatlich stattfindende sog. Nachtdienstbesprechung unter Beteiligung der fachlichen Leitung der Einrichtung stellt den fachlichen Austausch sicher.

Themenrelevante Fortbildungen können und sollen regelmäßig wahrgenommen werden, um die Arbeit in der Einrichtung auf dem aktuellen fachlichen Standrad zu halten.

Die Einrichtung nimmt nach Möglichkeit an Gremien der sog. Bremer Einrichtungslandschaft teil und beteiligt sich konstruktiv an der Weiterentwicklung des Angebotes.

Durch verbindliches Führen eines Dienst-/Tagebuchs in Verbindung mit PC-gestützten Individualakten wird die Dokumentation sichergestellt.

10.2 Prozessqualität

Die Unterbringung in der Inobhutnahme unterliegt verschiedenen Prozessabläufen, die immer wiederkehrend sind und ständiger Überprüfung ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit unterliegen.

Folgende Prozesse sind besonders relevant:

- Systematische Erstgespräche mit Anfragern und Klienten
- Vermittlung der Lebensbedingungen, der Rechte und Pflichten der Bewohner der Notaufnahme
- Zuteilung und Kennenlernen der Primären Bezugsperson sowie Benennung einer Vertretung, die in der Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung zuständig sind
- Sofortige Klärung der Schulsituation und intensive Zusammenarbeit mit der Schule
- Regelmäßiger, systematischer Austausch innerhalb des Teams über die Entwicklung der jungen Menschen in der Einrichtung mit Unterstützung geeigneter EDV-Systeme (Tagesprotokoll etc.)
- Verlässliche Zusammenarbeit mit den Eltern in Absprache mit dem Case-Management
- Beteiligungsangebote an der Hilfeplanung des Amtes für Soziale Dienste
- Unterstützung bei der Rückführung ins Primärsystem bzw. Überleitung in andere Hilfemaßnahmen

10.3 Ergebnisqualität

Eine Darstellung einer Ergebnisqualität im Sinne von Zielerreichung und Entwicklung des jungen Menschen entfällt durch die in der Regel sehr kurze Phase, die sich die Jungen in der Inobhutnahme befinden

Für die Zeit der Inobhutnahme wird keine eigenes Hilfeplanverfahren erstellt. Sinn der Notaufnahme ist die vorübergehende Unterbringung der Zielgruppe bis zur Rückführung in die elterliche Sorge oder Überführung in eine geeignete Jugendhilfemaßnahme.

Bremen, im Juli 2010